Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. ~~1748.~~) Verordnung über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs oder Tumults. Vom 30sten September 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen in Verfolg Unserer Verordnung vom 17ten August vorigen Jahres §. 12., nach welcher die Untersuchung wegen Aufruhrs oder Tumults in einem abgekürzten Verfahren erfolgen soll, nach dem Antrage Unseres Staatsministerii für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Die Polizeibehörde kann in der vorläufigen Untersuchung (§. 13. Abschnitt 1. der Verordnung vom 30sten Dezember 1798.), wo sie es zur Feststellung des Thatbestandes oder zur Vernehmung der Angeschuldigten oder Zeugen dienlich findet, einen richterlichen Beamten zuziehen. — Den mit Zuziehung desselben von der Polizeibehörde aufgenommenen Verhandlungen wird eben diejenige Kraft und Glaubwürdigkeit beigelegt, welche den nach Vorschrift der Kriminalordnung vor einem gehörig besetzten Kriminalgerichte aufgenommenen Verhandlungen zukommt.

§. 2.

Von dem Aufruhre oder Tumulte hat die Polizeibehörde dem Ober-Gerichte schleunigst Anzeige zu machen, welches hierauf eine, aus wenigstens drei richterlichen Beamten bestehende Kommission zur Führung der Untersuchung abordnet.

§. 3.

Der Vorsitzende der Kommission leitet die ganze Untersuchung und vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder, welche hiebei seinen Anweisungen Folge zu leisten schuldig sind.

§. 4.

Die Zeugen können, wenn sie auf die erste Vorladung nicht erscheinen, durch den Gerichtsdiener persönlich vorgeführt werden.

§. 5.

In Ansehung derjenigen Angeschuldigten, welche höchstens eine einjährige Freiheitsstrafe nebst körperlicher Züchtigung verwirkt haben, findet die Bestellung eines Vertheidigers nicht statt; dieselben werden mit ihren Vertheidigungsgründen nur mündlich zu Protokoll vernommen.

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Oktober 1836.)

§. 6.

Zur Einsicht der Untersuchungs-Akten im Dienstlokale wird den Vertheidigern ein Termin angesetzt, in welchem dieselben bei Vermeidung der persönlichen Vorführung sich einfinden müssen.

§. 7.

Die Vertheidiger haben die Vertheidigungsgründe in einem gleichfalls bei Vermeidung der persönlichen Vorführung zu beobachtenden Termine mündlich zum Protokolle vorzutragen; es steht ihnen jedoch frei, eine Vertheidigungs-Schrift vorher einzureichen.

§. 8.

Die Untersuchungs-Kommission faßt gegen diejenigen Angeschuldigten, welche höchstens eine einjährige Freiheitsstrafe nebst körperlicher Züchtigung verwirkt haben, das Erkenntniß ab. — Mit der Abfassung des Erkenntnisses ist, in der Regel, abgesondert gegen jeden Angeschuldigten zu verfahren, sobald die Untersuchung gegen ihn spruchreif instruirt ist.

Der Polizeibehörde verbleibt jedoch die ihr im §. 13. Abschnitt 1. der Verordnung vom 30sten Dezember 1798. beigelegte Strafbefugniß.

§. 9.

Bei Einsendung der Akten an das Obergericht zur Fällung des Urtheils gegen die übrigen Angeschuldigten hat die Kommission einen vollständigen Bericht über die Untersuchung zu erstatten, welcher, außer einer allgemeinen Darstellung des Herganges der Sache, bei einem jeden Angeschuldigten eine Zusammenstellung der ihnen zur Last gelegten Handlungen und des Ergebnisses der Ermittelungen, sowie ein Gutachten hinsichtlich seiner Schuld und der anzuwendenden Strafe enthalten muß.

§. 10.

Es wird bei dem Obergerichte nur ein Referent ernannt, welcher den Vortrag als Korrelation zu dem im §. 9. erwähnten Berichte erstatten kann. Bei der Abfassung des Erkenntnisses ist jederzeit der Vorsitzende der Untersuchungs-Kommission zuzuziehen; demselben steht aber, insofern er nicht Mitglied des Obergerichts ist, keine Stimme zu.

§. 11.

Das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung muß bei Verlust desselben binnen zehn Tagen nach Publikation des Erkenntnisses eingelegt werden; eine Zulassung desselben nach Ablauf dieser Frist findet nicht statt.

§. 12.

Die Vertheidiger müssen zur Publikation des Erkenntnisses zugezogen werden; sind sie aber an dem Orte, wo die Publikation erfolgt, nicht anwesend, so hat das Obergericht ihnen gleich bei Absendung des Erkenntnisses zur Publikation Auszüge aus der Erkenntnißformel mitzutheilen, nach deren Empfang sie ihre Ansicht wegen Einlegung des Rechtsmittels dem Angeschuldigten sofort zu eröffnen verpflichtet sind.

§. 13.

Bei dem Verfahren in zweiter Instanz kommen auch die Vorschriften der §§. 4. 5. 6. 7. und 9. zur Anwendung; die Instruktion des Rechtsmittels er-

erfolgt gleichfalls durch die für die erste Instanz angeordnete Untersuchungs-Kommission.

§. 14.

Das Erkenntniß ist nach Beschreitung der Rechtskraft in Ansehung derjenigen Angeschuldigten, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, öffentlich bekannt zu machen.

§. 15.

So weit nicht vorstehend eine Aenderung getroffen ist, verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 30sten Dezember 1798. Abschnitt 1. §§. 13—15. und der Kriminalordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30sten September 1836.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon. Für den Kriegs-Minister: v. Schöler. v. Rochow.
v. Nagler. Graf v. Alvensleben.

(No. ~~1749.~~) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten September 1836., betreffend den Rang und die Uniform, sowie die Anstellung der Direktoren bei denjenigen Untergerichten, welche mit wenigstens fünf Richtern besetzt sind.

Aus den in Ihrem Berichte vom 29sten v. M. angeführten Gründen setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß, außer den Direktoren der Untergerichte in größern, über 10,000 Einwohner enthaltenden Städten, auch, ohne Rücksicht auf die Zahl der Einwohner am Orte des Gerichts, die Direktoren derjenigen Untergerichte, welche mit wenigstens fünf Richtern besetzt sind, den Rang der Oberlandesgerichtsräthe haben und die Uniform derselben zu tragen befugt seyn sollen. In Folge dessen bestimme Ich zugleich, daß die Vorschrift des organischen Gesetzes vom 27sten Oktober 1810., nach welcher zur Anstellung der Justiz-Dirigenten in den größern Städten Meine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist, auf die vorbezeichneten Direktoren der mit wenigstens fünf Richtern besetzten Untergerichte angewendet werden soll.

Berlin, den 30sten September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1750.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Oktober 1836., betreffend die Ausdehnung der Order vom 12ten August 1834., wegen Nichteinrückung der Subhastationspatente in die Intelligenzblätter, auf die Gerichte des Erfurtschen Regierungsbezirks.

Aus den in Ihrem Berichte vom 6ten v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem Antrage erkläre Ich, daß Meine Order vom 12ten August 1834., nach welcher es der Bekanntmachung der Subhastationspatente durch die Intelligenz-Blätter nicht bedarf, wenn in dem Regierungsbezirke, worin das subhastirende Gericht seinen Sitz hat, keine Intelligenzblätter erscheinen, auch auf die den Ober-Landesgerichten zu Naumburg und Halberstadt untergeordneten Gerichte, die ihren Sitz im Erfurtschen Regierungsbezirk haben, Anwendung findet, und es hiernach der in §§. 7. 8. der Subhastationsordnung vorgeschriebenen Einrückung der von diesen Gerichten erlassenen Subhastationspatente in die Intelligenzblätter nicht bedarf. Ich überlasse Ihnen, die betheiligten Gerichte diesem gemäß mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 3ten Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1751.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Oktober 1836., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der stattgefundenen Vermählung der Prinzessin Elisabeth Königlichen Hoheit.

Da Ich beschlossen habe, bei der Vermählung Meiner Nichte, der Prinzessin Elisabeth Königlichen Hoheit, aus landesväterlichem Wohlwollen, Meinen getreuen Unterthanen die herkömmliche Prinzessinnen-Steuer, mit Vorbehalt des Rechts in künftigen Fällen, zu erlassen, so mache Ich solches dem Staatsministerium mit der Anweisung bekannt, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin, den 23sten Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.
